

Gemeinsame NRW-Erklärung zu erweiterten Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und der Weiterverbreitung der Geflügelpest

Anwendung vom 1. Januar bis 30. März 2022

Bereits zum zweiten Mal im Jahr 2021 hat die Geflügelpest mit dem ersten Ausbruch vom 18.11.2021 auch Nordrhein-Westfalen erreicht. Laut aktueller Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 10.01.2022 erlebte Deutschland zwischen dem 30.10.2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückgangs von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs 2021 erfolgten Nachweise von Hochpathogenen Aviären Influenza-Viren (HPAIV) H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas.

Seit Mitte Oktober 2021 gab es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln.

Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird durch das FLI weiterhin als hoch eingestuft. Im Hinblick auf die derzeit sehr dynamische Situation der hochpathogenen Geflügelpest auch in NRW ist es geboten, unmittelbar gemeinsam präventive Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Einträge des Virus in unsere Hausgeflügelbestände zu verhindern und einer Weiterverbreitung der Tierseuche aktiv entgegenzuwirken.

Verantwortlich sind Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im gesamten Bundesland Nordrhein-Westfalen, unabhängig davon, welche Geflügelart, in welcher Stückzahl, zu welchem Zweck, in welcher Haltungsform gehalten wird. Zur Vermeidung des Eintrags der Geflügelpest in Geflügelhaltungen sind Biosicherheitsmaßnahmen und Stallpflichten in allen Geflügelhaltungen konsequent umzusetzen.

In Anbetracht der aktuellen Seuchenlage, die nicht nur mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Einbußen für die gesamte Geflügelwirtschaft in Nordrhein-Westfalen einhergeht, sondern in der Folge der Ausbrüche in Hausgeflügelbeständen auch mit erheblichem Leid für die betroffenen Tiere verbunden ist, schließen die Unterzeichnenden folgende gemeinsame Erklärung ab:

1. Betriebseigene Biosicherheitsmaßnahmen:

Rechtlich geforderte Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen sind umgehend in eigener Verantwortung zu überprüfen und, falls erforderlich, kurzfristig zu verbessern. Es gilt, den direkten und indirekten Kontakt von Haus- und Wildvögeln unbedingt zu vermeiden. Besucherkontakte sind auf das betriebsnotwenige Minimum zu beschränken und zu dokumentieren. Bei der Versorgung des Geflügels durch betriebsfremde Personen ist unabhängig von der Bestandsgröße Einweg-Schutzkleidung anzulegen und nach Verlassen der Tierhaltung unschädlich zu beseitigen. Betriebsinhaber und/oder Mitarbeiter müssen zumindest stallspezifische Schutzkleidung und Schuhe oder Überschuhe tragen. Ein- und Ausgänge zu Ställen und sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. Weitere allgemeine Schutzmaßnahmen aus § 6 der Geflügelpestverordnung für Geflügelbestände, in denen mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, gelten fort.

2. Stallpflichten:

Wer Geflügel im Freien hält, muss für den Fall behördlich angeordneter Stallpflichten entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorsehen. Hierbei ist zu beachten, dass jeglicher Kontakt zu Wildvögeln, auch über Kot, weitestgehend zu verhindern ist. Bei Haltungssystemen, die unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend einen Auslauf der Tiere vorsehen (z. B. Hühnermobilställe) sind erforderlichenfalls mobile Volieren an den Stallbereich anzubauen. Volieren oder Wintergärten bzw. Kaltscharräume müssen so eingerichtet werden, dass kein Wildvogelkot von oben hineinfallen kann und auch keine Wildvögel eindringen können.

3. Fütterung und Tränkung:

Wer Geflügel hält, hat unabhängig von behördlich angeordneten Stallpflichten sicherzustellen, dass

- a) die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- b) die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- c) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt wird.

4. Früherkennung:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem geflügelhaltenden Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil des Bestandes Verluste von

- a) **mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder**

b) mehr als 1 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zur **Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert**, so hat der Tierhalter unverzüglich durch seinen Tierarzt/ seine Tierärztin das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

5. Monitoring für die Abgabe lebenden Geflügels aus dem Bestand:

Geflügel muss je nach Herkunft und Zweck risikoorientiert beprobt werden.

a) Schlachtgeflügel:

- Blutserologische Untersuchung von mindestens 20 Tieren je Schlachtpartie am Schlachthof. Bei positiven Befunden ist im verbliebenen Tierbestand des Herkunftsbetriebes durch die zuständige Veterinärbehörde eine differentialdiagnostische Abklärung als molekularbiologische Untersuchung bei mindestens 20 Tieren mit einer Tracheal- und Kloakenprobe (als Doppelprobe) zu veranlassen.

b) Lebendes Geflügel, das den Bestand zu anderen Zwecken als zur Schlachtung verlässt:

- Falltier-Monitoring: In allen geflügelhaltenden Betrieben in NRW mit mehr als 100 Tieren sind ein Mal pro Woche verendete Tiere molekularbiologisch über den bestandsbetreuenden Hoftierarzt/ die Hoftierärztin untersuchen zu lassen (maximal fünf Tiere je Betrieb und Untersuchung).
- In geflügelhaltenden Betrieben, die Geflügel im Reisegewerbe veräußern, sind zusätzlich zum oben beschriebenen Falltiermonitoring die abzugebenden Tiere innerhalb von längstens 72 Stunden vor dem Verbringen tierärztlich klinisch und molekularbiologisch untersuchen zu lassen. Die Untersuchung umfasst mindestens 20 Tiere mit einer Tracheal- und Kloakenprobe (Doppelprobe), bzw. von allen Tieren, wenn weniger als 20 Tiere verbracht werden. Eine tierärztliche Bescheinigung über das negative Ergebnis der Untersuchung hat die Tiere während des Transportes bis zum Bestimmungsort zu begleiten.

Geflügelhalter und Geflügelhalterinnen haben die zuständige Veterinärbehörde unverzüglich über jeden Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus zu unterrichten.

6. Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte:

Von der Organisation von Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten ist aufgrund der aktuellen Geflügelpest-Lage bis auf Weiteres abzusehen.

7. Geltungsdauer der gemeinsamen Erklärung:

Diese Erklärung tritt mit Leistung der letzten Unterschrift in Kraft und gilt bis zum 31. März 2022. Die Geltungsdauer kann verkürzt werden, insbesondere, wenn die Geflügelpestgeschehen in Nordrhein-Westfalen erloschen sind.

8. Evaluierung der gemeinsamen Erklärung:

Eine Evaluierung der Erklärung ist für Mitte Februar 2022 geplant. Zu diesem Zeitpunkt wird entschieden, ob es sinnvoll erscheint, die Empfehlungen als Selbstverpflichtung der Branche bis zum 31. März 2022 fortzusetzen.

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen

U. G. Böhme

Für die Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Mal Wenig

Für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen

M. IK

Für den Städtetag Nordrhein-Westfalen

Uda Baszis

Für die Landesvereinigung Ökologischer
Landbau Nordrhein-Westfalen e. V.

J. O. A.

Landesverband Rheinischer
Rassegeflügelzüchter e. V.

W. G. J.

Für die Tierärztekammer Nordrhein

A. B.

Für die Tierärztekammer Westfalen-Lippe

18

Für den Geflügelwirtschaftsverband
Nordrhein-Westfalen e. V.

B. Brinkhoff

Für den Rheinischer Landwirtschafts-
Verband e.V.

F. D.

Für den Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.

H. Benjamin

Für den Landesverband der
Rassegeflügelzüchter Westfalen-Lippe

S. La. A.